

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

Ergänzung und Änderungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am alten Wiesbadener Weg“ im Ortsbezirk Delkenheim (Delkenheim 1999/1) im Teilbereich B.

Die textlichen Festsetzungen unter Punkt A 7. „**Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**“ werden um den Absatz 7.5 ergänzt.

7.5. Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die als „ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen“ festgesetzten Flächen sind mindestens nach EU-VO 2091/92 in der aktuellen Fassung ökologisch zu bewirtschaften und dürfen zum Schutz und Förderung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) nur mit folgenden zusätzlichen Auflagen bewirtschaftet werden:

- a) Es darf keine Gülle und Jauche ausgebracht werden.
- b) Es darf keine Bewässerung durchgeführt werden.
- c) Kein Tiefenumbruch bzw. Tiefenlockerung, max. Bearbeitungstiefe 25 cm.
- d) Folgende Kulturen sind zulässig: Getreide, Futtermais, Körnerleguminosen (Ackerbohnen, Erbsen), Ackerfutter bzw. Grünbrache (Luzerne, Klee-gras). Vor der Herbstsaat muss eine Anbauplanung für das nächste Wirtschaftsjahr vorgelegt werden (Auf der Gesamtanbaufläche des Ausgleichsgebietes in Delkenheim muss mindestens 60 % Getreide und dabei mindestens 30% Winterweizen/-dinkel/-triticale vorhanden sein.). Bei Flächenstilllegung muss eine Begrünung erfolgen (keine Schwarzbrache).
- e) Stehen lassen von 0,3 m breiten Streifen je zirka 8 m (Abstand von einer doppelten Mähbreite der Mährescher) des angebauten Getreides in Längsrichtung des Feldes bei jeder Ernte bis zum 1. Oktober oder andersartige Restflächen von insgesamt ca. 3 % jeder Getreidefläche bis zum 1. Oktober stehen lassen.
Bei Körnerleguminosen sollen Inseln um die Hamsterbauten in Größe von 20 m² oder Streifen noch mindestens 2 - 3 Wochen nach der Ernte stehen bleiben.
- f) Bodenbearbeitung frühestens 15. August (zur Verringerung der Bodenaustrocknung soll Stroh auf der Fläche verbleiben) und zunächst möglichst flache Bodenbearbeitung.
- g) Pflügen nach der Ernte nicht vor dem 15. September und nicht nach dem 15. April, möglichst nur alle zwei Jahre auf einer Fläche.
- h) Beim Wechsel in der Fruchtfolge von Getreide zu mehrjährigen Leguminosen (Luzerne, Rotklee u.ä.) soll die Ansaat der Leguminosen schon als Untersaat in das Getreide erfolgen, zumindest auf den im Westen des Gebietes gelegenen Ackerflächen - Wiesbaden-Delkenheim Flur 47, Flurstück 12 und Flurstück 13.
Die Mahd und das Mulchen auf Flächen mit mehrjährigen Leguminosen (Ackerfutter bzw. Grünbrache) sollen möglichst zeitversetzt erfolgen. Es sollen zumindest immer 10 % dieser Flächen als Deckung zur Verfügung stehen, z.B. auch in Form von Inseln.

i) Änderungen der Punkte a) bis h) sind nur in Absprache mit dem Umweltamt/ Untere Naturschutzbehörde Wiesbaden möglich.

Die als „Saum“ festgesetzten Flächen sind zu einem naturnahen Kräuter-/ Grassaum mit einzelnen heimischen Gehölzen bzw. kleineren Hecken zu entwickeln; die als „Gehölz / Saum“ festgesetzten Flächen sind größtenteils mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. In Randbereichen ist ein naturnaher Kräuter-/ Grassaum zu entwickeln. Die Flächen sind dauerhaft durch Pflege bzw. Nutzung zu erhalten.

II. Flächen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die textlichen Festsetzungen unter Punkt A 10. „**Flächen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)**“ werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

Die in dem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen dienen dem Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB. Der Ausgleich erfolgt durch die auf den Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Inhalte.

Die außerhalb der Bau- und Straßenfläche liegenden öffentlichen, aus Mitteln der Landeshauptstadt Wiesbaden vorfinanzierten Ausgleichsflächen

1. Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB: Flächen a1 – a5 gemäß Arbeitskarte zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung;
2. Flächen nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB: Delkenheim Flur 47, Flurstücke 12, 13, 14/2 (tlw.), 17/1, 18/3, 18/5, 19, 20, 22/4, 22/5, 23/1, 24 – 30,

werden den Flächen, auf denen Eingriffe stattfinden, zugeordnet.

III. Leitungsrecht zu Gunsten der ESWE-Versorgungs AG

Die textlichen Festsetzungen werden unter Punkt A 12 „**Leitungsrecht zu Gunsten der ESWE-Versorgungs AG (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)**“ wie folgt ergänzt:

12. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten von Erschließungsträgern (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

20 KV-Freileitung der ESWE-Versorgungs AG

Um die Freileitungen ist ein Schutzabstand von 3 m einzuhalten.

Der Bereich unterhalb der Trasse muss jederzeit betreten werden können.

Bei Pflanzungen unterhalb der Leitung ist darauf zu achten, dass das Höhenwachstum durch entsprechende Auswahl der Pflanzen oder durch Schnitтарbeiten einen Mindestabstand von 3 m zu den Leiterseilen einhält.

Alle anderen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Am alten Wiesbadener Weg“ im Ortsbezirk Delkenheim (Delkenheim 1999/1) getroffenen textlichen Festsetzungen haben weiterhin ihre Gültigkeit.